



DATAflor
Herr Gehrke

Landschaftsarchitektur
Bauüberwachung
Bauleitplanung
Stadtplanung
Dorfentwicklungsplanung
Landschaftsplanung
Web-Design
Präsentationsgestaltung

Projekt-Nr.

Ihr Ansprechpartner
Herr Knoblich

Durchwahl
(03 42 98) 48 28-0

Datum
13.12.2003

Per Mail

Elektronisches Aufmaß

Hallo Matthias,
da ich eine für diesen Fall zutreffende Rechtsprechung nicht finden konnte, hier meine Meinung zu dem Thema, soweit es sich um einen VOB-Vertrag handelt und keine davon abweichenden Vereinbarungen oder Leistungspositionen getroffen wurden:

Der § 16 VOB/B sagt aus, daß Leistungen durch eine prüfbare Aufstellung (die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistung ermöglichen muß) nachzuweisen sind.

Exkurs:

Im falle elektronischer Aufmaße und Abrechnung regeln wir bereits im Bauvertrag (Angebotsanforderung) daß für Abschlagsrechnungen entweder berechnete Mengen, die Bestandteil der Schlußrechnung werden (für abgeschlossene Leistungen) oder überschlägig ermittelte, geschätzte oder vereinbarte Mengen herangezogen werden können.

Das spart haufenweise Papier und damit Kosten.

Da der AN bis zur Abnahme immer in der Beweispflicht ist, tut er gut daran, ein gemeinsames Aufmaß mit dem AG zu verlangen. Dieses steht im gem. § 4 Nr. 10 VOB/B ausdrücklich zu. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen.

Sind diese Vorbedingungen erfüllt, bleibt die Frage, wie sich die „prüfbare Aufstellung“ nach § 16 VOB/B definiert. Hierzu treffen meines Wissens weder die VOB, noch die entsprechenden ATVen (VOB/C) entsprechende rechtssicher Aussagen.



Meines Erachtens gibt es zwei „Spielregeln“, die die allgemein anerkannten Regeln der Technik bezüglich des prüffähigen (elektronischen) Aufmaßes wiedergeben - sie heiße GAEB und REB. In deren Namen (Gemeinsamer Ausschuß Elektronik im Bauwesens und Regelungen für die elektronische Bauabrechnung) spiegelt sich die allgemeine Anerkennung bereits wieder - das dürfte auch gerichtlich unstrittig sein - obwohl man sich bekanntlich vor Gericht und auf hoher See ausschließlich in Gottes Hand befindet (da bin ich schon lieber auf hoher See).

Neben Verfahrensbeschreibungen und eindeutigen Regeln für die Bauabrechnung gibt REB-VB 23.003 Allgemeine Bauabrechnung Formeln für geometrische Berechnungen wieder (GAEB-VB 23.004 Allgemeine Mengenermittlung ist eine darauf aufbauende Weiterentwicklung.
Auch Handaufmaße werden durchaus üblicherweise mit den REB Formeln erfaßt.

Nun entsteht aber aus diesen Formeln und Zahlen erst dann ein prüffähiges Aufmaß, wenn die Massenlisten positionsweise erfaßt wurden und die berechneten Teilkörper/-flächen/-strecken eindeutig auf den Aufmaßplänen wiederzufinden sind. Grundsätzlich gilt: auch digitale Aufmaße müssen ohne PC anhand der Aufmaßpläne und der dazugehörigen Massenliste prüfbar sein, d.h. Positionen aus der Massenliste müssen im Aufmaßplan auffindbar sein und umgekehrt. Auch hinsichtlich der Übermessungsregeln gelten keine anderen Vorschriften wie für „konventionelle“ Aufmaße.

Daß ein Prüfer die anerkannten (REB-)Berechnungsformeln für Volumenkörper und Flächen kennt, oder weiß wo er dieselben nachschlagen kann muß vorausgesetzt werden.

Die rechnerische Prüfung tritt bei digitalen Aufmaßen in den Hintergrund. Diese Aussage beruht auf den logischen Menschenverstand, da (nach Kontrolle der Korrektheit der Formeln) ausschließlich Manipulationen zu Massenfehlern (Betrug-Strafrecht) führen können. In der Regel wäre das auch relativ offensichtlich, da die LV Mengen immer noch einen Ansatz zur Plausibilitätskontrolle geben.

Fehler können bei digitalen Aufmaßen in erster Linie dabei entstehen, daß Flächen, Volumina oder Strecken falschen Positionen zugeordnet werden - hier muß die Prüfung des Planers einsetzen.

Hier müßte aber jeder Planer ehrlich zugeben, daß die „konventionellen“ Handaufmaße i.d.R. wesentlich weniger übersichtlich und damit schwerer prüfbar sind.



Schade, daß ich hier keine entsprechende Rechtsprechung finden konnte - ich denke aber dennoch, wenn das Aufmaß des Dienstleisters alle genannten fachlichen Kriterien erfüllt, dann ist das Recht auf seiner Seite.

Mit vorweihnachtlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bernd Knoblich', written in a cursive style.

Bernd Knoblich
Landschaftsarchitekt BDLA/IFLA